











Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches<sup>1)</sup>

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 261 wie folgt gefasst:  
„§ 261 Geldwäsche“.
2. § 76a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der“ durch die Wörter „Taterträge und Tatprodukte oder an deren Stelle getretene andere Vermögensgegenstände sowie aus solchen Vermögensgegenständen gezogene Nutzungen, die“ und die Wörter „sichergestellt worden ist, soll“ durch die Wörter „sichergestellt worden sind, sollen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Gegenstandes“ durch das Wort „Vermögensgegenstandes“ ersetzt.
  - c) Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:  
„f) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2, wenn die Vortat ein Verbrechen ist, oder in den Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung einer Vortat,“.
3. § 261 wird wie folgt gefasst:

„§ 261

Geldwäsche

(1) Wer einen Tatertrag, ein Tatprodukt oder einen an dessen Stelle getretenen anderen Vermögensgegenstand

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

<sup>1)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht in Bezug auf einen Vermögensgegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Vermögensgegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Vermögensgegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den Vermögensgegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Vermögensgegenstandes bewirkt.

(9) Den Vermögensgegenständen im Sinne des Absatzes 1 stehen Taterträge und Tatprodukte einer im Ausland begangenen Tat sowie an deren Stelle getretene andere Vermögensgegenstände gleich, wenn die Tat

1. auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder
2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist:
  - a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729),
  - b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1),
  - c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54),
  - d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt

durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 7.3.2019, S. 3) geändert worden ist,

- e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),
- f) Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1),
- g) Artikel 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) oder
- h) Artikel 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b sowie Artikel 10 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

(10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316j eingefügt:

#### „Artikel 316j

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Geldwäschegesetzes

Für die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sichergestellt worden sind, gilt abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].“

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat ein Verbrechen ist,“.
2. § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



- „m) Geldwäsche nach § 261, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten ist,“.
3. § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
- „l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,“.
4. In § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g werden die Wörter „und der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen“ durch die Wörter „nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 8 genannten besonders schweren Straftaten ist“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „des Betrug“ die Wörter „der Geldwäsche,“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,“ gestrichen.

(2) In § 1 Absatz 2 der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden die Wörter „in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Taten“ durch das Wort „Vortaten“ ersetzt.

(3) In § 123 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Geldwäsche“ das Semikolon und die Wörter „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ gestrichen.

(4) In § 33c Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden die Wörter „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,“ gestrichen.

(5) In § 43 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 261 Absatz 9 Satz 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „§ 261 Absatz 8 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

(6) In § 9 Absatz 2 der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1850) werden die Wörter „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*





































soll künftig verlangt werden, dass der einzuziehende Vermögensgegenstand in einem Verfahren wegen Geldwäsche sichergestellt wurde, bei der der Verdacht besteht, dass die Vortat ein Verbrechen oder eine gewerbs- oder bandenmäßige Vortat ist. Nur durch diese Einschränkung ist auch weiterhin gewährleistet, dass der Katalog des § 76a Absatz 4 StGB schwerpunktmäßig „schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität“ (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 73) erfasst. Es ist ein sogenannter doppelter Anfangsverdacht erforderlich und ausreichend, wie er auch nach der geltenden Rechtslage zur Begründung eines Anfangsverdachts einer Geldwäschestraftat erforderlich ist. Dabei ist nicht entscheidend, welcher Tatverdacht auf der Ermittlungsakte vermerkt ist. Die Sicherstellung ist vielmehr in einem Verfahren wegen Geldwäsche mit dem Verdacht einer qualifizierten Vortat erfolgt, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ein solcher Verdacht bestanden hat und dieser in irgendeiner Art und Weise, die eine spätere gerichtliche Überprüfung ermöglicht, dokumentiert wurde.

### **Zu Nummer 3 (Neufassung § 261 StGB)**

§ 261 Absatz 1 wird neu gefasst.

#### **1. Überschrift**

Die ursprüngliche Überschrift des § 261 StGB („Geldwäsche“) war um die Variante „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ erweitert worden, um deutlich zu machen, dass Gegenstand der Tat nicht nur Geld sein kann (Bundestagsdrucksache 12/6853, S. 28). Diese Bezeichnung war aber hinsichtlich der Tathandlung bereits insofern zu eng, als die „Verschleierung“ (der Herkunft) nur eine von diversen Tathandlungen des § 261 StGB war. Entsprechend dem auch sonst üblichen Sprachgebrauch (vergleiche insbesondere das GwG) soll die Bezeichnung des § 261 StGB deshalb wieder auf die griffige Angabe „Geldwäsche“ zurückgeführt werden.

#### **2. Absatz 1**

##### **a) Satz 1**

Die Neufassung des Absatzes 1 befreit den Grundtatbestand von der in der Praxis als nicht stringent empfundenen Terminologie. Dies wird durch eine klare Formulierung der geldwäschetauglichen Vermögensgegenstände und durch eine Neustrukturierung der Tathandlungen bei gleichzeitiger Anpassung an die Erfordernisse der Richtlinienvorgaben erreicht. Dabei wird auf entbehrliche Tatbestandsvarianten, die in der praktischen Anwendung teilweise zu Unklarheiten geführt haben, verzichtet, ohne den Umfang der erfassten strafbaren Handlungen einzuschränken. Zugleich wird die künftige Terminologie stärker an die Tatbestandsumschreibungen der Richtlinie angelehnt sein. Auf einen separaten Vortatenbegriff kann verzichtet werden, da künftig alle Verbrechen und Vergehen taugliche Vortaten sein sollen. Das mehrdeutige und nur schwer handhabbare „Herrühren“ soll durch Rückgriff auf die Terminologie des reformierten Rechts der Vermögensabschöpfung und durch klare Unterscheidung zwischen unmittelbar und mittelbar aus der Vortat stammenden Vermögensgegenständen ersetzt werden. Zudem soll der Strafrahmen wegen der erheblichen Ausweitung des Straftatbestandes unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie abgesenkt werden.

##### **aa) Gegenstand der Geldwäsche**

Mit der neuen Umschreibung der geldwäscherechtlichen Gegenstände sollen die für eine Geldwäschetat tauglichen Vermögensgegenstände klarer umgrenzt werden. Dabei entspricht „Tatertrag“ weitgehend der Regelung in § 73 Absatz 1 StGB, so dass auf die entsprechende Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden kann. Abweichend von § 73 Absatz 1 StGB bezieht sich der Tatertrag jedoch nicht auf ersparte Aufwendungen, da die hierbei in Rede stehenden Bestandteile des Vermögens des die Aufwendungen Ersparenden gerade nicht um kriminell erworben wurden und ihnen damit eine Geldwäscheeignung fehlt. Erfasst wird jedes „Etwas“, das der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB oder für sie erlangt hat. Daneben sollen weiterhin auch Produkte rechtswidriger Taten (Tatprodukt) taugliche Geldwäscheobjekte sein, wobei diese nun als solche umschrieben werden. Dabei entspricht Tatprodukt der Legaldefinition in § 74 Absatz 1 StGB, so dass auch insoweit auf die entsprechende Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden kann. Erfasst werden mithin Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht wurden. Wie bei § 74 Absatz 1 StGB fallen unter den Begriff „Gegenstände“ neben Sachen auch Rechte (vergleiche Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 74 Rn. 5).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Neben diesen beiden Arten von Vermögensgegenständen (Tatertrag und Tatprodukt) sollen auch solche Vermögensgegenstände Objekte des Geldwäschestraftatbestands sein, die an die Stelle von Tatertrag oder Tatprodukt getreten sind. Damit soll alles erfasst werden, was beispielsweise aus unter Umständen auch mehreren Austausch- oder Umwandlungshandlungen hervorgegangen ist. Taugliches Objekt der Geldwäsche kann danach – wie auch schon nach bisheriger Rechtslage – auch jeder Vermögensgegenstand sein, der nur mittelbar aus einer Geldwäschevortat beispielsweise durch Verwertung des vom Vortäter ursprünglich Erlangten als Surrogat hervorgegangen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/989 S. 27; 12/3533 S. 12; BGH, Urteil vom 27. Juli 2016 - 2 StR 451/15, NStZ 2017, 28, 29). Maßgeblich ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach Gegenstände als bemakelt anzusehen sind, wenn sie sich im Sinne eines Kausalzusammenhangs auf die Vortat zurückführen lassen (BGH, Beschluss vom 18. Februar 2009 - 1 StR 4/09, BGHSt 53, 205, 209; Beschluss vom 26. November 2009 - 5 StR 91/09, NStZ-RR 2010, 109, 111) und nicht wesentlich auf der Leistung Dritter beruhen (Bundestagsdrucksache 12/3533, S. 12; BGH, Urteil vom 15. August 2018 – 5 StR 100/18, juris Rn. 28). Dies wurde nach bisheriger Rechtslage aus dem Tatbestandsmerkmal des „Herrührens“ abgeleitet und soll nun ohne inhaltliche Veränderung fortgelten. Die klarere Benennung der an die Stelle der ursprünglichen Taterträge und Tatprodukte getretenen anderen Vermögensgegenstände soll lediglich den Zugang zum Tatbestand erleichtern und den gesetzgeberischen Willen zur Einbeziehung mittelbar aus Straftaten stammender Geldwäscheobjekte verdeutlichen. Durch die ausdrückliche Bezeichnung als „anderer“ Vermögensgegenstand wird zum Ausdruck gebracht, dass Vermögensgegenstand der Oberbegriff ist, unter den sowohl Taterträge, Tatprodukte als auch die an ihre Stelle getretenen Surrogate fallen.

Nach geltendem Recht soll die Geldwäschetauglichkeit eines Vermögensgegenstands nicht dadurch aufgehoben sein, dass er mit legalen Finanzmitteln vermengt wird. Hieran soll sich durch die Neufassung nichts ändern, so dass die zur bisherigen Rechtslage entwickelte Rechtsprechung weiterhin gilt. Der Bundesgerichtshof hat in derartigen Vermengungsfällen entschieden, dass die Geldwäschetauglichkeit eines Vermögensgegenstands aufrecht erhalten bleibt, solange der aus Vortaten stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht völlig unerheblich ist (vergleiche BGH, Beschluss vom 20. Mai 2015 - 1 StR 33/15, NJW 2015, 3254 Rn. 5). Eine Vermengung hat dann zur Folge, dass ein zum Teil aus Vortaten der Geldwäsche und im Übrigen aus legalen Quellen stammender Vermögensgegenstand insgesamt als geldwäschetauglicher Gegenstand anzusehen ist (vergleiche BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 - 1 StR 595/15, NStZ 2017, 167, 169 Rn. 25).

Nutzungen sind nur dann als geldwäschetauglich anzusehen, wenn sie Teil des an die Stelle des Tatertrags getretenen Surrogats geworden sind. Gleiches gilt für Nutzungen von Tatprodukten. Ist der Tatertrag oder das Tatprodukt noch als Vermögensgegenstand abgrenzbar beim Geldwäschetäter vorhanden, scheidet eine Einbeziehung von Nutzungen in den Kreis der tauglichen Geldwäscheobjekte hingegen aus. Dadurch soll die Reichweite der Geldwäschestrafbarkeit klarer als bisher konturiert werden (vergleiche zur bisher fehlenden Konturierung: BeckOK StGB/Ruhmannseder, Stand: 1. Februar 2020, § 261 Rn. 15, und zu der in der Literatur bisher teilweise vertretenen Auffassung, dass Nutzungen, die aus einem aus der Vortat herrührenden Gegenstand gezogen worden sind, ebenfalls aus der Vortat herrühren und damit geldwäschetauglich sind: NK-StGB/Karsten Altenhain, 5. Aufl. 2017, StGB § 261 Rn. 72; Mückenberger, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 261 StGB, Rn. 52: „Erträge und Nutzungen rühren unmittelbar aus dem Gegenstand.“). Es kommt künftig gerade nicht darauf an, dass mit der Erlangung des Tatertrags oder des Tatprodukts auch die Möglichkeit erlangt wurde, Nutzungen aus diesen Vorteilen zu ziehen. Für Nutzungen, die unter Erhalt des Tatertrags oder Tatprodukts gezogen werden, gilt künftig allein die Vermögensabschöpfung, nicht aber das Geldwäschestrafrecht. Das Geldwäschestrafrecht erfasst also regelmäßig das unmittelbar aus der Vortat Stammende, nicht aber etwaige mittelbare Erträge oder Gewinne. Diese mittelbaren Erträge und Gewinne werden nur dann in die Geldwäschestrafbarkeit einbezogen, wenn sie mit einem Surrogat vermischt sind. Dann erstreckt sich die „Kontamination“ des Tatertrags oder Tatprodukts auf das gesamte Surrogat. Diese Einschränkung führt dazu, dass beispielsweise Einnahmen aus der Vermietung eines gestohlenen Autos nicht von der Geldwäschestrafbarkeit erfasst werden, solange das Auto selbst noch abgrenzbar vorhanden ist. Derartige Mieteinnahmen sind jedoch als Nutzungen gemäß § 73 Absatz 2 StGB einzuziehen.

Mit dem Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog und die Aufnahme sämtlicher Straftaten in den Kreis der Vortaten wird der Tatbestand erweitert und dementsprechend die Beweisführung erleichtert. Dabei gilt aber weiterhin, dass die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen einer Vortat erforderlich ist. Das Gericht muss von der strafrechtlichen Herkunft des Geldwäschegegenstands überzeugt sein, also zu seiner sicheren Überzeugung feststellen, dass der zu waschende Gegenstand Tatertrag, Tatprodukt oder ein an dessen Stelle getretener

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

anderer Vermögensgegenstand ist. Die jeweiligen Anforderungen an die Konkretisierung der Vortat hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere Feststellungen nur zu einem Fehlen von ausreichendem, legalen Einkommen des Betroffenen reichen nicht aus und anders als bei § 76a Absatz 4 StGB ist eine Orientierung an zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln unzulässig. Wie bei § 73a Absatz 1 StGB muss die strafrechtliche Herkunft des Geldwäschegegenstands aus einer rechtswidrigen Tat aufgrund erschöpfender Beweiswürdigung zu uneingeschränkter Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Die Umstände der Vortat müssen dabei (nur) in dem Umfang feststehen, der für das Gericht erforderlich ist, um von der strafbaren Herkunft des Vermögensgegenstands überzeugt zu sein. Wo keinerlei Erkenntnisse über eine Vortat zu erlangen sind, wird sich auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lassen, dass es eine Vortat gab.

bb) Tathandlungen

Straffung und Neustrukturierung der Tathandlungen lehnen sich an die bisher verwendeten Tatbestandsmerkmale an und berücksichtigen dabei die Vorgaben der Richtlinie.

aaa) Nummer 1

Der Begriff „Verbergen“ in Nummer 1 entspricht der wortgleichen Tatvariante des bisherigen § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB. Die bewusst gewählte finale Verbform soll zum Ausdruck bringen, dass eine „manipulative Tendenz“ des Täters erforderlich ist (vergleiche BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 28.7.2015 – 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14, NJW 2015, 2949, 2953 Rn. 49). Das Merkmal des Verbergens ist handlungsorientiert und soll den Zugang zu dem Vermögensgegenstand erschweren. Als konkrete Handlung im natürlichen Sinn kommen beispielsweise eine nicht übliche örtliche Unterbringung und eine den Gegenstand verdeckende Handlung in Betracht (vergleiche MüKoStGB/Neuheuser, 3. Aufl. 2017, StGB § 261 Rn. 66). Es ist ein zielgerichtetes und konkret geeignetes Handeln erforderlich, das den Zugang zum Objekt erschweren kann, ohne dass diese Bemühungen aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden zum Erfolg geführt haben müssen (vergleiche BGH, Urteil vom 27. Juli 2016 – 2 StR 451/15, NStZ 2017, 28, 29). Auch erfordert das Verbergen nicht zwingend ein heimliches Vorgehen (BGH, a. a. O.).

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, soweit es um konkrete objektbezogene manipulative Handlungen geht. Das betrifft insbesondere die dort aufgeführten Umstände „... Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen ...“. Die weiteren Tatvarianten des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie sollen durch § 261 Absatz 2 StGB-E umgesetzt werden.

bbb) Nummer 2

Mit Nummer 2 soll Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt werden, der bestimmte Handlungen (Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen) erfasst, verbunden mit einer bestimmten Absicht, die sich entweder auf Verheimlichung oder Verschleierung des strafbaren Ursprungs der Vermögensgegenstände richtet oder auf die Vereitelung der Rechtsfolgen der Vortat. Nummer 2 setzt ein Handeln in der Absicht voraus, das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft zu vereiteln. Es ist also auch bei dieser Tatvariante eine manipulative Tendenz des Täters erforderlich.

Ein Bedürfnis für die Einbeziehung des Schutzes der „Sicherstellung“ neben der „Einziehung“, wie es die entsprechende Tatbestandsvariante des bisherigen § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB vorsieht, besteht nach der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform der Vermögensabschöpfung nicht. Zuvor war nach § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB in der vor dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung der (damalige) Verfall unter bestimmten Umständen ausgeschlossen, wenn dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist. Eine strafprozessuale Sicherstellung zum Schutze dieser privaten Rechte war im Wege der sogenannten Rückgewinnungshilfe unter bestimmten Voraussetzungen dennoch möglich (zur Vereitelung bzw. Gefährdung der Sicherstellung in dieser Konstellation vergleiche BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 – 2 StR 513/00 – BGHSt 47, 68-83 Rn. 36). Infolge der Neufassung des Einziehungsrechts ist die Einziehung dagegen unabhängig von Verletztenansprüchen zulässig und damit die Kongruenz von Sicherstellung und Einziehung wiederhergestellt. Infolgedessen muss die Sicherstellung nicht mehr über die Einziehung hinaus geschützt werden, denn jede Gefährdung der Sicherstellung ist auch eine Gefährdung der (möglichen) Einziehung.

In der vorgeschlagenen Neufassung regelt Nummer 2 bestimmte Tathandlungen, die dazu dienen sollen, die staatliche Ermittlungstätigkeit („... in der Absicht, dessen Auffinden ... oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln ...“) oder das staatliche Einziehungsrecht („... in der Absicht, ... dessen Einziehung ... zu vereiteln ...“)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zu gefährden. Der Gefährdungscharakter von Nummer 2 wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass auf die Verletzung bestimmter Erfolge (Auffinden, Herkunftsermittlung und Einziehung) final gerichtete Handlungen erforderlich sind. Eine konkrete Gefährdung dieser Erfolge ist jedoch nicht erforderlich, so dass es sich bei Nummer 2 um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt.

Als mögliche Tathandlungen kommen Umtauschen, Übertragen und Verbringen in Betracht. Diese eng an den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie orientierte Terminologie stellt sicher, dass sämtliche an die Tathandlung gerichteten Richtlinienvorgaben erfasst werden. Mit Umtausch ist die Weggabe des ursprünglichen Vermögensgegenstands und die gleichzeitige oder auch zeitlich versetzte Erlangung einer Gegenleistung gemeint. Zwischen Weggabe und Erlangung muss eine kausale Verknüpfung bestehen, um die für einen Umtausch typische Gegenseitigkeit zu erfüllen. Übertragung und Verbringung setzen die Transfervariante in Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie um. Die Übertragung bezieht sich dabei schwerpunktmäßig auf Rechte, während die Verbringung überwiegend körperliche Gegenstände betrifft.

ccc) Nummer 3

Die Tatvariante der neuen Nummer 3 entspricht derjenigen des bisherigen § 261 Absatz 2 Nummer 1 StGB. Eine inhaltliche Änderung der Tathandlung ist mit der Umstellung nicht verbunden. Nummer 3 setzt somit die Erlangung einer eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt im Wege des abgeleiteten Erwerbs voraus (vergleiche Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 261 Rn. 38). Umgesetzt wird damit der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie enthaltene Erwerbstatbestand.

ddd) Nummer 4

Nummer 4 setzt die weiteren in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie enthaltenen Tatbestände um. Der Besitztatbestand geht dabei in der Verwahrensvariante auf und der Verwendungstatbestand ist wortgleich übernommen. Beide Tathandlungen befanden sich bereits in dem bisherigen § 261 Absatz 2 Nummer 2 StGB und sind ohne Änderung ihres Inhalts übernommen worden. Verwahren bedeutet weiterhin die Inobhutnahme und -haltung eines geldwäschetauglichen Vermögensgegenstands, um ihn für einen Dritten oder für die eigene spätere Verwendung zu erhalten (vergleiche BGH, Urteil vom 15. August 2018 – 5 StR 100/18, NZWiSt 2019, 148-151, Rn. 32). Entscheidend für das Verwahren ist die Erlangung der unmittelbaren Sachherrschaft oder, beispielsweise bei Forderungen, einer ihr entsprechenden tatsächlichen Verfügungsgewalt (vergleiche BGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 - VIII ZR 302/11, NJW 2013, 1158, 1159, Rn. 20). Typischerweise wird dies durch bewusste Ausübung des Gewahrsams oder des unmittelbaren Besitzes ausgedrückt. Das Tatbestandsmerkmal des Verwendens bleibt inhaltlich ebenfalls unverändert und meint den bestimmungsgemäßen Gebrauch des inkriminierten Gegenstandes (vergleiche BGH, Urteil vom 15. August 2018 – 5 StR 100/18, NZWiSt 2019, 148-151, Rn. 33).

Für die Tathandlungen in Nummer 4 gilt die Einschränkung, dass der (bedingte) Vorsatz in Bezug auf die kriminelle Herkunft des Vermögensgegenstands vorverlagert wird auf den Zeitpunkt, zu dem der Täter ihn erlangt hat; eine sichere Kenntnis der kriminellen Herkunft ist für die Zurechnung der Schuld hingegen nicht erforderlich. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie. Es sollen damit Fälle ausgeschlossen werden, in denen jemand einen inkriminierten Vermögensgegenstand zunächst gutgläubig erlangt und erst später davon erfährt, dass dieser Vermögensgegenstand aus einer Geldwäschevortat stammt. In derartigen Fällen soll die bloße Fortsetzung des Besitzes, also das Unterlassen der Besitzaufgabe, ohne weitergehende Geldwäschehandlungen nicht dazu führen, dass ein ursprünglich nicht strafbares Verhalten allein durch eine Änderung des Kenntnisstandes strafbar wird.

b) Satz 2

Wie bereits Absatz 6 der bisherigen Norm regelt Satz 2 die Fälle des sogenannten straflosen Vorerwerbs. Der neue Satz 2 greift die bisherige Ausschlussregelung auf und erstreckt sie auf den gesamten Tatbestand. Bislang sieht § 261 Absatz 6 StGB vor, dass die Straftat nicht nach dem bisherigen § 261 Absatz 2 StGB strafbar ist, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen. Der Gesetzgeber hat diese Regelung mit dem „Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs“ begründet (Bundestagsdrucksache 12/3533, S. 14). Damit sollte eine Blockade des Wirtschaftsverkehrs vermieden werden (vergleiche Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, Rn. 43). In der Praxis war die Regelung jedoch nahezu bedeutungslos, weil sie sich nicht auf die Tatbestandsvarianten des bisherigen § 261 Absatz 1 StGB erstreckte, die aber häufig ebenfalls erfüllt waren (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Altenhain, StGB, 5. Auflage 2017, § 261 Rn. 86; Schönke/Schröder-Hecker, StGB, 30.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auflage 2018, § 261 Rn. 21; Satzger/Schluckebier/Widmaier-Jahn, StGB, 4. Auflage 2019, § 261 Rn. 57; Münchener Kommentar-Neuheuser, StGB, 3. Auflage 2017, § 261 Rn. 80). Aufgrund der daraus folgenden Friktionen ist bereits zum geltenden § 261 Absatz 6 StGB, freilich gegen den ausdrücklichen Wortlaut, vielfach vertreten worden, dass der Ausschluss auch auf § 261 Absatz 1 StGB zu übertragen sei (siehe etwa Schönke/Schröder-Hecker, StGB, 30. Auflage 2018, § 261 Rn. 21; Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 261 Rn. 5; Herzog-Nestler/El-Ghazi, Geldwäschegesetz, 3. Auflage 2018, § 261 Rn. 124). Dahinter steht der Gedanke, dass die Weite des Tatbestandsmerkmals des „Herrührens“ eines Gegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat und insbesondere die Erfassung von Umwandlungsketten für den gesamten Tatbestand des § 261 StGB eine bestimmte Grenze erfordert und es dementsprechend einer übergreifenden Regelung bedarf, die eine „Dekontamination“ des Tatgegenstands ermöglicht. Dieser Gedanke gilt trotz der Neufassung des Tatbestands und der Aufgabe des Merkmals „Herrühren“ fort. Der straflose Erwerb des Gegenstands durch eine dritte Person führt insgesamt dazu, dass an der Fortsetzung der „Kontaminationskette“ bezüglich des Gegenstands aus Sicht der Ermittlungsbehörden kein Interesse mehr besteht und dieser damit aus dem Kreis der Tatobjekte der Geldwäsche ausscheiden kann. Das zeigt sich am praktisch typischen Fall der Einzahlung von (bemakeltem) Bargeld auf ein Konto bei einem gutgläubigen Bankmitarbeiter. Der Täter erhält hierfür als Surrogat einen Forderungsanspruch gegen die Bank in entsprechender Höhe. Das Bargeld bei der Bank unterliegt dagegen nicht mehr der Einziehung – die Voraussetzungen des § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB sind gegenüber der Bank nicht erfüllt – und auch sonst ist die weitere Verfolgung dieses Bargelds für die Ermittlungsbehörden nicht mehr von Interesse. Es kann daher als Tatobjekt der Geldwäsche ausscheiden. Für die Ermittlungen entscheidend ist vielmehr die weitere Verfügung über das Guthaben des Täters. Dieses wird durch den Ausschlussstatbestand nicht berührt, so dass diesbezüglich Geldwäsche möglich ist (so zum bisherigen § 261 Absatz 6 StGB zu Recht Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Altenhain, StGB, 5. Auflage 2017, § 261 Rn. 89; Schönke/Schröder-Hecker, StGB, 30. Auflage 2018, § 261 Rn. 12; Herzog-Nestler/El-Ghazi, Geldwäschegesetz, 3. Auflage 2018, § 261 Rn. 122; Münchener Kommentar-Neuheuser, StGB, 3. Auflage 2017, § 261 Rn. 79; zur Gegenauffassung Satzger/Schluckebier/Widmaier-Jahn, StGB, 4. Auflage 2019, § 261 Rn. 59 f.). Dies rechtfertigt es insgesamt, die in Zusammenhang mit § 935 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der eine Ausnahme vom Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs abhandeln gekommener Sachen enthält, stehende Regelung künftig auf sämtliche Handlungen des § 261 StGB-E anzuwenden, was für die Tathandlungen des neuen Absatzes 2 ausdrücklich durch dessen Satz 2 klargestellt wird. Dies gilt besonders auch deshalb, weil der Anwendungsbereich des Geldwäschetatbestands durch die Aufgabe eines selektiven Vortatenkatalogs und Erstreckung auf alle Straftaten beträchtlich ausgeweitet werden soll.

Ein bösgläubiger Folgeerwerber, der mit dem Vortäter kollusiv zusammenarbeitet, wird regelmäßig als Mittäter zusammen mit dem Vortäter wegen Geldwäsche zu bestrafen sein. Hiermit ist es ausgeschlossen, dass kriminell handelnde Personen die Ausweitung des Ausschlusses des straflosen Vorerwerbs bewusst ausnutzen könnten, um inkriminiertes Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.

c) Satz 3

Durch Satz 3 soll die Strafbarkeit von Strafverteidigern im Zusammenhang mit der Annahme von Honoraren bei Taten nach § 261 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StGB-E auf die Fälle beschränkt werden, in denen sie sichere Kenntnis von der Herkunft des als Honorar angenommenen Vermögensgegenstandes haben. Hierdurch wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, nach der § 261 Absatz 2 Nummer 1 StGB in seiner bisherigen Fassung nur mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten (BVerfG, Urteil vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01 – BVerfGE 110, 226, 245 ff.). Gerade bei Strafverteidigern ist das Risiko einer Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Geldwäsche bei der Honorarannahme ganz besonders hoch und geradezu berufstypisch. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht maßgeblich hingewiesen (BVerfGE 110, 226, 254 ff.) und im Übrigen auf die Gefährdung des Rechts auf (Wahl-)Verteidigung, insbesondere durch mögliche Störungen des Vertrauensverhältnisses, und das Entstehen von Interessenskollisionen zwischen Verteidiger und Mandant abgestellt (BVerfGE 110, 226, 256 ff.). Eine effektive Strafverteidigung erfordert ein Vertrauensverhältnis, das durch besondere Verschwiegenheitspflichten geprägt ist. Ein zu befürchtendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Strafverteidiger ist geeignet, dieses Vertrauensverhältnis zu stören, wodurch im Ergebnis das durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierte Recht auf einen Verteidiger des Vertrauens als Bestandteil des fairen Verfahrens (vergleiche auch MüKoStPO/Thomas/Kämpfer, 1. Aufl. 2014, StPO § 137 Rn. 3) eingeschränkt würde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts resultierenden Vorgaben gelten hingegen nicht für alle Tathandlungen des neu gefassten § 261 StGB-E im Falle der Annahme eines Honorars. Durch die den übrigen Tatbestandsvarianten immanenten final manipulativen Tendenzen ist es nicht geboten, den Strafverteidigern einen besonderen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung in diesen weiteren Varianten zuzubilligen (vergleiche auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2015 – 2 BvR 2558/14 –, Rn. 52). Wer also einen Vermögensgegenstand, dessen kriminelle Herkunft er für möglich hält und sie billigt, verbirgt, in Vereitelungsabsicht umtauscht, überträgt oder verbringt oder relevante Tatsachen verheimlicht oder verschleiert, ist strafbar, selbst wenn er Strafverteidiger ist.

Taugliche Geldwäschegegenstände sind alle Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB-E, die der Strafverteidiger als Honorar annimmt. Das Honorar muss somit nicht unmittelbar der Tatertrag oder das Tatprodukt einer Vortat sein, sondern es kommt auch ein an dessen Stelle getretener anderer Vermögensgegenstand in Betracht.

Für ein strafbares Verhalten nach § 261 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StGB-E ist künftig erforderlich, dass der Strafverteidiger die Kenntnis der inkriminierten Herkunft im Zeitpunkt der Annahme des Honorars hat. Dabei reicht es nicht, dass der Strafverteidiger eine Ahnung oder bloße Vermutung der Bemakelung des Honorars hat, sondern es ist sichere Kenntnis der kriminellen Herkunft erforderlich. Im Übrigen ist, wie bei allen anderen Tätern auch, bedingter Vorsatz ausreichend.

### 3. Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1, der als eigenständiger Tatbestand mit gleicher Strafandrohung wie bei Absatz 1 (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe) ausgestaltet ist, sollen die nicht schon durch Absatz 1 Nummer 1 umgesetzten Tatvarianten des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie abgedeckt werden. In Buchstabe b des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie enthalten sind die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung und Bewegung von Vermögensgegenständen. Der erfolgsbezogene Wortlaut des Buchstaben b soll zum Ausdruck bringen, dass – wie auch schon für § 261 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E vorgesehen – ein manipulatives Verhalten des Täters erforderlich ist. Auch hier dienen die Tathandlungen dazu, den Ermittlungsbehörden den Zugang zum Tatobjekt oder dessen Einziehung zu erschweren. Im Ergebnis ist ein zielgerichtetes und konkret geeignetes Handeln erforderlich, ohne dass diese Bemühungen aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden zum Erfolg geführt haben oder zwingend heimlich erfolgt sein müssen (vergleiche BGH, Urteil vom 27. Juli 2016 – 2 StR 451/15, NStZ 2017, 28, 29). Wie schon bei § 261 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E geht es um eine Gefährdung der staatlichen Ermittlungstätigkeit („das Auffinden“) und des staatlichen Einziehungsrechts („die Einziehung“). Abweichend von § 261 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E knüpft die Gefährdung und damit die Strafbewehrung nicht an eine Absicht an, sondern an konkrete manipulative Handlungen. In Absatz 1 Nummer 2 folgt die Gefährdung aus einer an sich neutralen Handlung, die Handlungsunwert erst durch die konkrete Gefährdungsabsicht erlangt. Dagegen sind den Handlungen des Absatzes 2 bereits die Gefährdungen immanent, denn es sind gerade keine neutralen, sondern auf Manipulation ausgerichtete Handlungen. Erforderlich sind also konkret irreführende und aktiv unterdrückende Machenschaften bezogen auf alle Tatsachen, die den Ermittlungsbehörden bei den Ermittlungen und der Einziehung von Bedeutung sein können. Es muss nicht festgestellt werden, dass die konkret in Rede stehenden Tatsachen und Informationen für die Ermittlungen und die Einziehung im Einzelfall erforderlich waren. Es reicht aus, dass ihre Kenntnis hilfreich gewesen wäre. Der Begriff Tatsachen ist umfassend gemeint und lehnt sich an den in § 263 Absatz 1 StGB verwendeten Tatsachenbegriff an. Auf die zu diesem Tatbestandsmerkmal des § 263 Absatz 1 StGB entwickelte Rechtsprechung kann daher zurückgegriffen werden.

Durch Satz 2 wird der in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB-E geregelte Strafausschluss im Falle des straflosen Vorerwerbs auch für die Tathandlungen des künftigen Absatzes 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt.

### 4. Absatz 3

Absatz 3 ist unverändert und regelt wie bisher die Versuchsstrafbarkeit.

### 5. Absatz 4

Der neue Absatz 4 stellt eine Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie dar. Danach soll es als erschwerender Umstand gelten, wenn der Täter ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat. Dem entspricht nach der



Umsetzung dieser Richtlinie durch das deutsche Recht die Stellung als Verpflichteter nach § 2 GwG. Die Voraussetzung des Handelns „in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit“ wird dadurch aufgenommen, dass ein Handeln „als“ Verpflichteter gefordert wird. Absatz 4 ist somit Sonderdelikt und stellt eine Qualifikation der Grundtatbestände der Absätze 1 und 2 dar. Die Strafandrohung beträgt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### 6. Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 und enthält somit die unveränderten Strafschärfungsregelungen für besonders schwere Fälle.

#### 7. Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 übernimmt die bisher in § 261 Absatz 5 StGB enthaltene Strafandrohung bei leichtfertigem Verkennen der Herkunft des Vermögensgegenstands aus einer rechtswidrigen Tat (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27). Es kann somit weitgehend auf Rechtsprechung und Literatur zu dem bisherigen Leichtfertigkeitstatbestand verwiesen werden. Infolge des Verzichts auf einen selektiven Vortatenkatalog wird der Anwendungsbereich der leichtfertigen Geldwäsche jedoch erheblich ausgeweitet. Nach der Neuregelung ist strafbar, wer leichtfertig nicht erkennt, dass es sich bei dem tatrelevanten Gegenstand um einen Vermögensgegenstand nach § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB-E handelt. Künftig genügt für die Annahme von Leichtfertigkeit die Überzeugung des Gerichts, dass der Täter leichtfertig nicht erkannt hat, dass der fragliche Vermögensgegenstand Tatertrag oder Tatprodukt irgendeiner Straftat – auch außerhalb des bisherigen Katalogs – oder ein entsprechendes Surrogat ist.

Es wird damit von dem in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten eine Strafbarkeit vorsehen, wenn der Täter den Verdacht hatte oder ihm bekannt hätte sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen (siehe dazu auch Erwägungsgrund 13).

Mit Absatz 6 Satz 2 wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der § 261 Absatz 2 Nummer 1 StGB in seiner bisherigen Fassung nur mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten (BVerfG, Urteil vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01 – BVerfGE 110, 226, 245 ff.), auf den Leichtfertigkeitstatbestand übertragen. Das bedeutet, dass sich Strafverteidiger durch die Annahme eines Honorars in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht wegen leichtfertiger Geldwäsche strafbar machen können. Die Strafbarkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 2 bleibt hiervon unberührt, denn diese Tatbestandsvarianten zeichnen sich durch final manipulativen Tendenzen aus. Wie schon bei der vorsätzlichen Begehungsweise ist es auch bei der Leichtfertigkeit nicht geboten, den Strafverteidigern einen besonderen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung in diesen weiteren Varianten zuzubilligen (vergleiche auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2015 – 2 BvR 2558/14 –, Rn. 52).

#### 8. Absatz 7

Absatz 7 enthält die bisher in Absatz 9 Satz 2 enthaltene Regelung zur Selbstgeldwäsche in sprachlich überarbeiteter Fassung. Danach soll auch künftig eine wegen Beteiligung an der Vortat strafbare Person nur dann wegen Geldwäsche bestraft werden können, wenn sie zusätzliches, nicht bereits durch das Unrecht der Vortat abgeglichenes weiteres Unrecht begeht, indem sie den Tatertrag oder das Tatprodukt der Vortat oder ein an deren Stelle getretenes Surrogat in Verkehr bringt und dabei dessen Herkunft verschleiert. Die Erwägung des Gesetzgebers, dass gegenüber dem Vortäter die bloße Gefährdung der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens oder der Einziehung kein über den Unwertgehalt der Vortat hinausgehendes und diesem daher gesondert vorwerfbares Unrecht darstellen (Bundestagsdrucksache 18/6389, S. 14), treffen auch für die Neuregelung zu. Erst das Verschleiern, also zielgerichtete, irreführende Machenschaften mit dem Zweck, einem Vermögensgegenstand den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest seine wahre Herkunft zu verbergen (BGH, Beschluss vom 27. November 2018 – 5 StR 234/18 – NJW 2019, 533, 535 Rn. 23), geht über den gewöhnlichen Umgang mit der Sache hinaus und ist deshalb mit einem eigenständigen Unwert behaftet (Bundestagsdrucksache 18/6389, S. 14; BGH, Beschluss vom 27. November 2018 – 5 StR 234/18 – NJW 2019, 533, 534 Rn. 14). Die bloße eigennützige Verwertung des erlangten Gegenstandes ohne verschleiernde Umgehung insbesondere von Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs (wie beispielsweise der Einsatz

von Bargeld zur Erledigung von Geschäften des täglichen Lebens) ist dagegen vom Vortäter typischerweise zu erwarten und verwirklicht daher kein gegenüber der Vortat eigenständiges Unrecht.

Die danach auch weiterhin zusätzlich erforderlichen Unrechtshandlungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert geblieben, so dass auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden kann. Allein die Regelungssystematik der Selbstgeldwäsche soll mit dem Entwurf modifiziert und damit praxisfreundlicher gestaltet werden.

#### 9. Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die bisher in § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB enthaltene Regelung zur Strafbefreiung bei freiwilliger Abgabe oder Veranlassung eine Anzeige der Tat. Es kann somit auf die vorhandene Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden. Zu sprachlichen Vereinfachung von Nummer 2 wird das Merkmal „Gegenstand“ durch „Vermögensgegenstand“ ersetzt und werden die Wörter „auf den sich die Straftat bezieht“ gestrichen.

#### 9. Absatz 9

In Absatz 9 wird geregelt, dass Geldwäschestraftaten auch an Vermögensgegenständen begangen werden können, die aus im Ausland begangenen Straftaten stammen. Erreicht wird dies durch die Gleichstellung der Taterträge und Tatprodukte einer im Ausland begangenen Tat sowie die an deren Stelle getretenen Surrogate mit den Vermögensgegenständen des künftigen Absatzes 1. Voraussetzung hierfür ist, entsprechend der derzeitigen Rechtslage, dass die im Ausland begangene Tat, wäre auf sie das deutsche Strafrecht anwendbar, strafbar wäre. Dabei kommt es darauf an, dass eine vergleichbare Inlandstat die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen würde (vergleiche Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019 Rn. 8, StGB § 261 Rn. 8). Daneben muss zusätzlich (ebenfalls weiterhin) die Auslandstat auch am Tatort mit Strafe bedroht sein (Nummer 1). Dieser zusätzlichen Voraussetzung bedarf es aufgrund zwingender Richtlinienvorgaben jedoch dann nicht, wenn es sich bei der Auslandstat um eine Handlung handelt, die nach den in Nummer 2 aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist. In diesen Fällen der bereits durch europarechtliche Vorgaben als kriminelle Handlungen bezeichneten Taten bedarf es keiner zusätzlichen Feststellung, dass die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

Die Regelung setzt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 4 der Richtlinie um. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie fordert die Erfassung von Taten als Vortaten der Geldwäsche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates begangen wurden, wenn die Handlung eine „kriminelle Tätigkeit“ gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie darstellen würde, wäre sie im Inland begangen worden. Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie regelt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verlangen können, dass die betreffende Handlung auch am Tatort mit Strafe bedroht ist. Von dieser Möglichkeit macht § 261 Absatz 8 StGB-E Gebrauch. Eine Ausnahme hiervon gilt nach Artikel 3 Absatz 4 letzter Halbsatz der Richtlinie aber, wenn die Handlung „eine der Straftaten aus Artikel 2 Absatz 1 [gemeint offensichtlich: Nummer 1 Satz 2] Buchstaben a bis e und h und gemäß geltendem Unionsrecht“ darstellt. Letzteres („und gemäß geltendem Unionsrecht“) ist so zu verstehen, dass ausschließlich die Definitionen des jeweiligen Unionsrechtsakts für die genannten Straftaten heranzuziehen sind (vergleiche englische Fassung: „and as defined in the applicable Union law“). Da die Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort nur in dem durch die Richtlinie zwingend gebotenen Umfang aufgegeben werden soll, ist eine Ausnahmeregelung durch Bezugnahme auf die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e und h der Richtlinie aufgezählten Rechtsakte der EU im Gesetzestext erforderlich. Die Formulierung „Straftaten aus Artikel 2 [Nummer 1 Satz 2] Buchstaben a bis e und h und gemäß geltendem Unionsrecht“ in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie ist dabei so zu verstehen, dass auf diejenigen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsakte Bezug genommen wird, die das unter Strafe zu stellende Verhalten definieren. Auf die jeweils gestellten Anforderungen an die zu verhängenden Rechtsfolgen und erschwerende Umstände kommt es dagegen nicht an. Soweit die in Bezug genommenen Rechtsakte es teilweise dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen bzw. von der Strafbarkeit auszunehmen, ist Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie dahin auszulegen, dass nur die zwingend von den Mitgliedstaaten unter Strafe zu stellenden Verhaltensweisen erfasst sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Mitgliedstaaten bei optionalen Regelungen eine Strafbarkeit des entsprechenden Vortatverhaltens nicht zwingend vorsehen müssen und damit eine daran anknüpfende Geldwäschestrafbarkeit selbst bei innerstaatlichen Sachverhalten ebenfalls nur optional sein kann. Die differenzierte Anforderung wurde in den Entwurf übernommen. Die Ausnahme von der Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort gilt damit im Ergebnis in folgenden Bereichen:

- a) Nummer 2 Buchstabe a:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, definiert in Artikel 2 und 3 Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind.

b) Nummer 2 Buchstabe b:

Der Rahmenbeschluss 2002/946/JI verweist in Artikel 1 auf die Verhaltensweisen, die nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) unter Strafe zu stellen sind.

c) Nummer 2 Buchstabe c:

Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI definiert im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor in Artikel 2 und 3 Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind.

d) Nummer 2 Buchstabe d:

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI definiert im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel in Artikel 2 und 3 Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind. Artikel 3 Absatz 2 enthält eine Ausnahmemöglichkeit für die Strafbarkeit des Versuchs bestimmter Tatvarianten. Dementsprechend ist nur das unter Heranziehung dieser Ausnahmemöglichkeit zwingend unter Strafe zu stellende Verhalten von der Ausnahme der Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort erfasst.

e) Nummer 2 Buchstabe e:

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI definiert im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Artikel 2 in Buchstaben a und b zwei Verhaltensweisen, von denen eine oder beide als Straftatbestand bewertet werden müssen. Im deutschen Recht wurde dabei mit § 129 StGB das sogenannte Organisationsmodell des Buchstaben a umgesetzt; das in wesentlichen Punkten weitergehende sogenannte Verschwörungsmodell des Buchstaben b wurde nicht umgesetzt. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist also davon auszugehen, dass nur das in Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI definierte Verhalten zwingend unter Strafe zu stellen und damit von der Ausnahme der Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort erfasst ist.

f) Nummer 2 Buchstabe f:

Die Richtlinie 2011/36/EU definiert im Zusammenhang mit dem Menschenhandel in Artikel 2 und 3 Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind.

g) Nummer 2 Buchstabe g:

Die Richtlinie 2011/93/EU definiert im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung in Artikel 3 bis 8 diverse Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind. Dabei enthalten Artikel 5 Absatz 7 und 8 sowie Artikel 8 Ausnahmemöglichkeiten, von denen die Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen Gebrauch machen können. Dementsprechend ist nur das unter Heranziehung dieser Ausnahmemöglichkeiten zwingend unter Strafe zu stellende Verhalten von der Ausnahme der Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort erfasst.

h) Nummer 2 Buchstabe h:

Die Richtlinie (EU) 2017/541 definiert im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung in Artikel 4 bis 14 diverse Verhaltensweisen, die unter Strafe zu stellen sind. Dabei enthält Artikel 9 Absatz 2 mit Buchstaben a und b wiederum zwei Verhaltensweisen, von denen eine unter Strafe zu stellen ist. Zwischen den beiden Buchstaben besteht jedoch ein Stufenverhältnis: Buchstabe a erfasst bereits das Reisen in einen Mitgliedstaat zu bestimmten Zwecken; Buchstabe b erfordert darüber hinaus Vorbereitungshandlungen der einreisenden Person. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist also davon auszugehen, dass nur das in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/541 definierte Verhalten zwingend unter Strafe zu stellen und damit von der Ausnahme der Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort erfasst ist.

## 10. Absatz 10

Es soll bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht (Tatobjekte, § 74 Absatz 2 StGB), eingezogen werden können und § 74a StGB anzuwenden ist, der eine Einziehung von Tatobjekten zulässt, die dem Täter nicht gehören bzw. zustehen. Die Vorschrift ist allerdings (nur) für die Fälle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gedacht, in denen der gewaschene Vermögensgegenstand nicht nach § 73 StGB eingezogen werden kann, etwa wenn der Täter einen Vermögensgegenstand zunächst gutgläubig erlangt hat und erst nach Eintritt von Bösgläubigkeit daran Geldwäschehandlungen (wie etwa das Verbergen des Gegenstands) vornimmt. In diesen Fällen ist der Vermögensgegenstand „passives Tatobjekt“ und damit nach §§ 74, 74a StGB einzuziehen.

Daneben soll die Einziehung aber auch nach §§ 73 ff. StGB möglich sein, insbesondere wenn dem Täter aufgrund seiner Verwirklichung des Geldwäschetatbestands Vermögensgegenstände zufließen und er damit etwas aus der Tat erlangt. Das ist bspw. der Fall, wenn sich der Täter die zu waschenden inkriminierten Vermögensgegenstände in irgendeiner Weise „verschafft“. Diese Möglichkeit der Einziehung von Taterträgen soll insbesondere nicht durch die Eröffnung der Tatobjekteinziehung gesperrt sein, was teilweise in der Rechtsprechung angenommen wird. Dass § 261 Absatz 7 StGB in der geltenden Fassung eine Einziehung des Tatobjekts vorsieht, bedeutet nicht, dass jeder gewaschene Vermögensgegenstand stets Tatobjekt ist und seine Einziehung ausschließlich nach §§ 74, 74a StGB möglich wäre (andere Ansicht Köhler/Burkhard, NSTz 2017, 665, 681).

Mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung, nach der „... der durch die Geldwäsche erlangte Vermögensgegenstand (nur) als Tatobjekt [...] eingezogen werden ...“ kann (BGH, Beschluss vom 27. November 2018 – 5 StR 234/18, Rn 29), soll in § 261 Absatz 8 Satz 3 StGB-E ausdrücklich bestimmt werden, dass die §§ 73 bis 73e StGB neben der gesetzlich vorgesehenen Einziehung nach §§ 74, 74a StGB unberührt bleiben. Sie werden damit ausdrücklich für anwendbar erklärt, so dass die Frage, ob ein Gegenstand Tatertrag, Tatobjekt oder Tatmittel ist, allein tatsächlich und aus der Sicht des jeweiligen Täters und des jeweiligen Tatzeitpunkts zu beurteilen ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers bei der Reform der Vermögensabschöpfung, der die Anwendbarkeit von § 73 StGB in Geldwäschefällen ausdrücklich bestätigt und ausgeführt hat, dass sich die Einziehung beim Geldwäscher „gegen ihn als Täter nach § 73 StGB-E [richtet]“ (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 66; ebenso BGH, Beschluss vom 27. März 2019 – 2 StR 561/18, Rn.16), während die Dritteinziehung nach § 73b StGB nur ausnahmsweise zum Zug kommen soll, insbesondere wenn seine Geldwäschetat verjährt ist (Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 73b Rn. 11).

## 11. Vorsatz

Die Aufgabe des selektiven Vortatenkatalogs wird den Anwendungsbereich des § 261 StGB wesentlich erweitern. Eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche wird folglich nicht mehr daran scheitern, dass die Herkunft des Vermögensgegenstands aus einer nicht im Vortatenkatalog aufgeführten Straftat nicht ausgeschlossen werden kann (zum bisherigen Erfordernis des sogenannten doppelten Anfangsverdachts, vergleiche etwa Münchener Kommentar-Neuheuser, StGB, 3. Auflage 2017, § 261 Rn. 137). Wie bisher muss sich für die Begründung eines Anfangsverdachts einer Geldwäschestraftat auch künftig der Vorsatz auf sämtliche Tatbestandsmerkmale erstrecken. Wegen des Wegfalls eines selektiven Vortatenkatalogs gehört dazu künftig jedoch nicht mehr das Vorliegen einer Katalogtat.

Für den erforderlichen Vorsatz bezüglich des Vorliegens (irgend-) einer rechtswidrigen Vortat können die Grundsätze herangezogen werden, die zu den §§ 257, 258 StGB entwickelt worden sind. Denn diese Straftatbestände beziehen sich auf eine „rechtswidrige Tat“. Der Vortäter muss somit nicht die Person des Vortäters kennen noch braucht er die Art der Vortat in allen Einzelheiten erfasst haben. Diesbezügliche Fehlvorstellungen sind unwesentlich, solange der Geldwäschetäter davon ausgeht, dass der Geldwäschegegenstand der Tatertrag, das Tatprodukt oder ein an deren Stelle getretener anderer vermögensgegenstand irgendeiner rechtswidrigen Tat ist (vergleiche zu § 257 StGB: Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 257 Rn. 20). Eine genaue Vorstellung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ist dabei nicht erforderlich (vergleiche zu § 258 StGB: BGH, Urteil vom 10. September 2015 – 4 StR 151/15 – NJW 2015, 3732, 3733 Rn. 13). Es kommt somit nicht entscheidend darauf an, ob der Geldwäschetäter eine richtige rechtliche Bewertung der Tat vornimmt. Vorsatz scheidet jedoch aus, wenn sich der Täter überhaupt keine klaren Vorstellungen von irgendeinem Vergehens- oder Verbrechenssachverhalt gemacht hat (vergleiche zu § 257 StGB: OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. März 1964 - (1) Ss 57/64, NJW 1964, 2123). Andernfalls könnte auch nicht festgestellt werden, ob sich die Vorstellung des Täters auf eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB und nicht zum Beispiel nur auf eine Ordnungswidrigkeit bezogen hat.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass § 76a Absatz 4 in der vorliegenden Fassung auf alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sichergestellten Vermögensgegenstände, wozu neben Taterträgen, Tatprodukten und

an deren Stelle getretenen anderen Vermögensgegenständen auch die aus solchen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen gehören, anwendbar ist. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits sichergestellte Vermögensgegenstände gilt somit stets das bis dahin geltende Recht. Damit wird ausgeschlossen, dass es für einen Lebenssachverhalt ein Nebeneinander verschiedener Rechtslagen geben kann, was insbesondere eine Erleichterung für die Praxis darstellt.

Die Übergangsvorschrift knüpft an den Zeitpunkt der Sicherstellung an, da es sich dabei um einen nach außen sichtbaren und objektiv feststellbaren tatsächlichen Vorgang handelt. Demgegenüber wäre eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Tat vielfach nicht möglich, denn gerade bei der selbstständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB fehlt es häufig an einer konkret feststellbaren Tat. Dies gilt sowohl für den Verdacht der Anlasstat, der zur Sicherstellung geführt hat, als auch in Bezug auf die strafrechtliche Herkunft des einzuziehenden Vermögensgegenstands.

Für die Betroffenen kann die Anwendung des § 76a Absatz 4 in der vorliegenden Fassung im Einzelfall vorteilhaft oder nachteilig sein. Einerseits erfordert die selbstständige Einziehung gemäß § 76a Absatz 4 StGB bei einer Sicherstellung wegen des Verdachts der Geldwäsche (§ 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f StGB) künftig, dass sich der Geldwäscheverdacht auf eine Vortat erstreckt, die ein Verbrechen ist oder gewerbs- oder bandenmäßig begangen wird, weshalb diese Regelung enger als die bisherige Rechtslage sein kann, nach der einige Geldwäschevortaten unabhängig von ihrer Verbrecheneseigenschaft und einer banden- oder gewerbsmäßigen Begehungsweise in § 76a Absatz 4 StGB einbezogen waren. Auf der anderen Seite erweitern der Wegfall eines selektiven Vortatenkatalogs bei § 261 StGB und die Einbeziehung sämtlicher Straftaten als Geldwäschevortaten den Anwendungsbereich von § 76a Absatz 4 StGB und lassen eine selbstständige Einziehung künftig auch bei banden- und gewerbsmäßig begangenen Vortaten zu, die bisher nicht vom Vortatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f StGB in Bezug genommen waren. Das gilt beispielsweise für Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB), Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) sowie für Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB).

Soweit durch die Übergangsregelung die Anwendung des § 76a Absatz 4 StGB in der vorgeschlagenen Fassung im Einzelfall nachteilig ist, können sich hiervon Betroffene nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltende Rechtslage berufen. § 76a Absatz 4 StGB-E regelt die selbstständige Einziehung von Vermögensgegenständen, bei denen das erkennende Gericht davon überzeugt ist, dass sie strafrechtlichen Ursprungs sind. Damit dient diese Einziehungsregelung der Vermögensordnung, an der aus Gründen des Gemeinwohls ein besonderes Interesse besteht. Etwaige Interessen des Betroffenen stehen hinter dem Interesse an einer Korrektur deliktisch verfälschter Vermögenslagen zurück, weshalb eine Anwendung der Neufassung von § 76a Absatz 4 StGB-E ab dem Inkrafttreten auf alle danach sichergestellten Vermögensgegenstände anzuwenden ist.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 53 Absatz 2 Satz 2 StPO)**

§ 53 Absatz 2 Satz 2 StPO enthält wegen des besonderen Gewichts der aufzuklärenden Straftaten im Interesse der Strafverfolgung eine Einschränkung des inhaltlich weitreichenden Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter von Presse und Rundfunk nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO. Nachdem der Anwendungsbereich des § 261 StGB mit der Neufassung des Straftatbestands und insbesondere durch den Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog ausgedehnt werden soll, soll das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten bei Vergehen der Geldwäsche künftig nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen die Vortat der Geldwäsche ein Verbrechen ist. Somit soll künftig, wie auch schon bei der ersten Variante des § 53 Absatz 2 Satz 2 StGB, mittelbar an die Aufklärung eines Verbrechens angeknüpft werden. In diesen Fällen der Geldwäsche besteht stets ein überwiegendes Aufklärungsinteresse des Staates, so dass es sachgerecht ist, die Ausnahme vom Zeugnisverweigerungsrecht bei dem Vergehen der Geldwäsche immer dann vorzusehen, wenn es sich bei der Vortat der Geldwäsche um ein Verbrechen handelt.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m StPO)**

Die Änderung ist erforderlich, weil die mit der Neufassung des § 261 StGB sonst zu einer ungewollten Aushöhlung der begrenzenden Funktion des Straftatenkatalogs von § 100a Absatz 2 Nummer 1 StPO führen würde. Gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m StPO in seiner bisherigen Fassung ist in Fällen des Verdachts der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Geldwäsche die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation grundsätzlich möglich, bei der sogenannten Selbstgeldwäsche jedoch nur, wenn der Gegenstand aus einer Katalogtat des § 100a StPO herrührt. Hierdurch sollten andernfalls etwa auftretende Widersprüche hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse und Eingriffsschwellen bezogen auf Vortat und Selbstgeldwäsche vermieden werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/6389, S. 15). Der Wegfall des Vortatenkatalogs der Geldwäsche würde ohne die im Entwurf vorgenommene Einschränkung dazu führen, dass wegen jeder Straftat eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden könnte, wenn der Folgetatbestand der Geldwäsche ebenfalls in Betracht käme. Eine solche Aushöhlung wäre unverhältnismäßig und würde dem Rang des durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Fernmeldegeheimnisses nicht gerecht (vergleiche dazu BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010, - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08). Indem die Anordnungsmöglichkeiten einer Telekommunikationsüberwachung insgesamt – und nicht nur bei der Selbstgeldwäsche – auf den Verdacht solcher Geldwäschestraftaten beschränkt werden, deren Vortaten ihrerseits Katalogtaten des § 100a StPO darstellen, wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l StPO)**

Wie bei der Änderung von § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m StPO würde die mit der Neufassung verbundene Erweiterung des § 261 StGB zu einer ungewollten Aushöhlung der begrenzenden Funktion des Straftatenkatalogs von § 100b Absatz 2 Nummer 1 führen. Gemäß § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l StPO in seiner bisherigen Fassung sind in Fällen des Verdachts eines besonders schweren Falles der Geldwäsche unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen der Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System sowie die Erhebung von Daten daraus grundsätzlich möglich, bei der sogenannten Selbstgeldwäsche jedoch nur, wenn der Gegenstand aus einer Katalogtat des § 100b StPO herrührt. Der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog bei der Geldwäsche würde ohne die im Entwurf vorgenommenen Einschränkungen dazu führen, dass wegen des Verdachts jeder gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande begangenen Straftat eine Online-Durchsuchung angeordnet werden könnte, wenn der Folgetatbestand der Geldwäsche ebenfalls in Betracht käme. Eine solche Aushöhlung wäre unverhältnismäßig und würde insbesondere dem Rang des durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Fernmeldegeheimnisses wie auch der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht gerecht (vergleiche dazu BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07; Bundestagsdrucksache 18/12785, S. 54). Indem die Anordnungsmöglichkeiten einer Online-Durchsuchung insgesamt – und nicht nur bei der Selbstgeldwäsche – auf den Verdacht solcher Geldwäschestraftaten beschränkt werden, deren Vortaten ihrerseits Katalogtaten des § 100b StPO darstellen, wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 100g Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO)**

Wie schon bei den Nummern 2 und 3 ist auch bei der Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten eine Änderung erforderlich, weil die Neufassung und Erweiterung des § 261 StGB zu einer ungewollten Aushöhlung der begrenzenden Funktion des Straftatenkatalogs von § 100g Absatz 2 Nummer 1 StPO führen würde. Gemäß § 100g Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO in seiner bisherigen Fassung ist in Fällen des Verdachts eines besonders schweren Falles der Geldwäsche unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen die Erhebung von Verkehrsdaten grundsätzlich möglich. Die erhebliche Ausweitung des Geldwäschestraftatenbestands würde ohne die im Entwurf vorgenommenen Einschränkungen des § 100g Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO dazu führen, dass wegen des Verdachts jeder gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande begangenen Straftat Verkehrsdaten erhoben werden dürften, wenn der Folgetatbestand der Geldwäsche ebenfalls in Betracht käme. Eine solche Aushöhlung wäre unverhältnismäßig und würde insbesondere dem Rang des durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Fernmeldegeheimnisses wie auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht gerecht, in deren Auslegung bereits die Speicherung von Verkehrsdaten allein zur Bekämpfung der schweren Kriminalität gerechtfertigt sein kann, folglich die Erhebung von Verkehrsdaten ausschließlich auf Fälle schwerer Straftaten zu beschränken ist (vergleiche dazu Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15; Bundestagsdrucksache 18/5088, S. 31 f.). Indem die Anordnungsmöglichkeiten einer Verkehrsdatenerhebung auf den Verdacht solcher Geldwäschestraftaten beschränkt werden, deren Vortaten ihrerseits Katalogtaten des § 100g StPO darstellen, wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

§ 261 StGB soll in den Katalog des § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a GVG aufgenommen werden, der die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern begründet. Zur Beurteilung von möglicherweise strafbaren Geldwäschehandlungen können ebenso wie beispielsweise bei Betrugs- oder Untreuetaten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein. Daher soll, soweit das Landgericht zuständig ist, eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig sein, wenn für die Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

**Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)****Zu Absatz 1, 3, 4 und 6**

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung der Überschrift des § 261 StGB.

**Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund des Wegfalls des Vortatenkatalogs des § 261 StGB-E erforderlich ist. Eine Ausweitung des Umfangs der an die von der Europäischen Kommission für Zollzwecke betriebenen Datenbanken „Zollinformationssystem“ und „FIDE“ zu übermittelnden Daten ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

**Zu Absatz 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelung zur Strafbefreiung infolge der Erstattung einer freiwilligen Anzeige nach § 261 Absatz 8 StGB-E. Zuvor war diese Regelung in § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB enthalten.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz soll unmittelbar am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (NKR-Nr. 5415, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung</b>  Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
<b>Weitere Kosten</b>  Staatsanwaltschaftliche und richterliche Tätigkeit (jährlich)	rund 10 Mio. Euro
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Mit dem Vorhaben wird die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche umgesetzt. Mit der vorgesehenen Erstreckung auf alle Straftaten geht der Gesetzentwurf über die Regelungen der Richtlinie hinaus, die lediglich die Einbeziehung einer Reihe weiterer Delikte als Geldwäschevortaten fordert. Es liegt ein Fall von sog. Gold Plating vor.

<b>Evaluierung</b>	Auf nationaler Ebene soll dieses Regelungsvorhaben fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten ebenfalls evaluiert werden.
<b>Ziele:</b>	Es soll herausgefunden werden, ob mit der Neufassung des Geldwäschestraftatbestands sowie der Folgeänderungen die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche noch effektiver gestaltet werden konnte.
<b>Kriterien/Indikatoren:</b>	Anzahl der eingeleiteten Gerichtsverfahren und die Anzahl der Verurteilungen im Vorher-/ Nachher-Vergleich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



<b>Datengrundlage:</b>	Statistiken und Erfahrungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen zu dem Regelungsentwurf. Der NKR bedauert, dass die Länder zu den weiteren Kosten bei den Gerichten keine Zahlen geliefert haben.	

## II. Im Einzelnen

Geldwäsche bezeichnet das Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Ziel der Geldwäsche ist es, die Herkunft illegal erworbenen Geldes zu verschleiern. Zur Vereinheitlichung der Geldwäschebekämpfung in den Mitgliedstaaten hat die Europäische Union mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche strafrechtliche Mindeststandards vorgegeben. Die Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) setzt mit diesem Regelungsvorhaben diese Richtlinie um und geht teilweise darüber hinaus. So soll anders als bisher, Geldwäsche in Deutschland nicht mehr nur dann strafbar sein, wenn die eingeschleusten Vermögenswerte aus schwerer Kriminalität, wie etwa Drogengeschäften, stammen. Vielmehr soll der neugefasste Geldwäschestraftatbestand (§ 261 Strafgesetzbuch) grundsätzlich jede Straftat als sogenannte Geldwäschevortat einbeziehen (All-Crimes-Ansatz).

### **II.1. Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben ruft keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft als auch die Verwaltung von Bund, Länder und Gemeinden hervor.

Aufgrund der Regelungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz; GwG) sind bisher schon zum Beispiel Finanzinstitute oder auch Makler verpflichtet, bestimmte Sachverhalte unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. So sind auch bislang schon solche Sachverhalte zu melden, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer

strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Im Zusammenspiel mit den nunmehr geänderten Strafvorschriften wird erwartet, dass von den Wirtschaftsbeteiligten die Erforderlichkeit einer solchen Meldung im Zweifel deutlich höher eingeschätzt wird. Die Meldepflichten und der damit einhergehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung, insbesondere der FIU, rühren allerdings originär aus der geldwäscherechtlichen Regelung des § 43 GwG und sind damit dieser Regelung und nicht originär den nunmehr geänderten strafrechtlichen Regelungen zuzuordnen. Insofern verändert dieser vorliegende Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen, unter denen eine Meldeflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GWG besteht, führt aber keine neue Meldepflicht erst ein. Insofern wird der sich verändernde Erfüllungsaufwand allein unter der Regelung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG bilanziert. Entsprechend der Datenbank des Statistischen Bundesamtes WebSKM entsteht der Wirtschaft derzeit durch die Regelung des § 43 Abs. 1 GwG durch die Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung Bürokratiekosten von insgesamt rund 33,5 Mio. Euro.

## II.2. Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben entstehen neue Belastungen bei den Gerichten aufgrund der richterlichen Tätigkeit. Die Aufnahme sämtlicher Delikte in den Kreis der Vortaten führt zu einer Ausweitung des Geldwäschetatbestands. Dieses dürfte dazu führen, dass die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäschedelikte, die von den Staats- und Amtsanwaltschaften zu erledigen sind, steigen wird. Der Deutsche Richterbund geht insgesamt von rund 20.000 neuen Ermittlungsverfahren jährlich aus. Dies basiert auf der Annahme, dass die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren künftig um 50 Prozent steigen wird. Im Jahr 2019 gab es bundesweit 40.612 von Staats- und Amtsanwaltschaften erledigte Ermittlungsverfahren wegen Geldwäschedelikte. Aufgrund des Aufwands und der Komplexität derartiger Verfahren führt dies nach Angaben des Deutschen Richterbundes zu einem jährlichen Personalmehraufwand bei den Staats- und Amtsanwaltschaften von bis zu 100 Vollzeitstellen. Bei unterstelltem durchschnittlichen jährlichen Personal- und Sachaufwand von 100.000 Euro pro Staatsanwalt ergibt dies insgesamt einen Personalmehraufwand von jährlich rund 10 Mio. Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Länder teilen überwiegend die Meinung, dass im justiziellen Kernbereich Mehraufwand in beträchtlichem Umfang zu erwarten ist. Die Länder haben den konkreten Mehraufwand allerdings nicht beziffert. Auch haben sie keine Schätzung des zugrundeliegenden Anstiegs der Fallzahlen abgegeben.

2019 wurde deutschlandweit von den Amtsgerichten 723 gerichtliche Verfahren, wo auch eine Anklage wegen des Verdachts der Geldwäsche erfolgt, erledigt. Die Zahl der jährlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche von bislang rund 40.000 Fällen pro Jahr liegt deutlich darüber, da zum einen nicht jedes Ermittlungsverfahren auch zu einer Anklage führt und zum anderen die Straftat der Geldwäsche größtenteils nur Nebentat ist. Die mit diesem Gesetzentwurf angestrebten Verbesserungen sollen künftig dazu führen, dass die Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche nunmehr häufiger auch zu einer Anklage wegen des Verdachts der Geldwäsche führen. Vom Ressort wird geschätzt, dass die Fallzahlen bei den gerichtlichen Verfahren prozentual steigen wird. Wie hoch der Zuwachs sein wird, ist von Unsicherheiten geprägt. Künftig wird von einem Zuwachs von Verfahren im niedrigen vierstelligen Bereich gerechnet. Der durchschnittliche Aufwand pro Verfahren als auch die daraus resultierenden weiteren Kosten wurden nicht quantifiziert. Auch die Länder- und Verbändestellungnahmen enthalten dazu keine quantitativen Aussagen.

### II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche umgesetzt. Die Richtlinie sieht allerdings keine umfassende Erweiterung des Vortatenkatalogs vor, sondern verlangt nur eine vollständige Einbeziehung insbesondere der Deliktbereiche, für die die EU Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen erlassen kann. Der vorliegende Gesetzentwurf geht mit der vorgesehenen Erstreckung auf alle Straftaten über die 1:1-Umsetzung der Richtlinie (sogenanntes Gold Plating) hinaus, die lediglich die

Einbeziehung einer Reihe weiterer Delikte als Geldwäschevorfällen fordert. Mit der Neufassung des Straftatbestandes werden künftig alle Straftaten als Geldwäschevorfällen einbezogen.

#### **II.4. Evaluierung**

Auf nationaler Ebene soll ein Erfahrungsaustausch etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um die Auswirkungen des Gesetzes beurteilen zu können. Ziel ist es herauszufinden, ob mit der Neufassung des Geldwäschestraftatbestands sowie der Folgeänderungen die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche noch effektiver gestaltet werden konnte. Als Kriterien werden insbesondere die Anzahl der eingeleiteten Gerichtsverfahren und die Anzahl der Verurteilungen dienen. Als Datengrundlage wird auf die vorhandenen Statistiken und Erfahrungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückgegriffen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche die Neufassung des Geldwäschestraftatbestands vor und enthält korrespondierende Folgeregelungen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass der strafrechtliche Schutz vor und die Verfolgung von Geldwäschehandlungen in der Europäischen Union verbessert wird. Die Kommission wird gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 3. Dezember 2023 eine Bewertung des Mehrwerts der Richtlinie für die Erreichung dieses Ziels und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte vorlegen. Dabei werden die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen berücksichtigt. Deutschland wird daher der Kommission seine Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie vor dem 3. Dezember 2023 zur Verfügung stellen.

#### **III. Ergebnis**

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen zu dem Regelungsentwurf. Der NKR bedauert, dass die Länder zu den weiteren Kosten bei den Gerichten keine Zahlen geliefert haben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Holtschneider  
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.